



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Direkte Bundessteuer,
Verrechnungssteuer, Stempelabgaben

Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 24. Februar 2010

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

An die zentralen Verrechnungs-
steuerbehörden der Kantone

Rundschreiben

Freigrenze für Zinsen von Kundenguthaben / Umsetzung der Unternehmens- steuerreform II

1. Gesetzliche Grundlagen

Mit dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) wurde auch das Bundesgesetz vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG) geändert. Das bestehende Sparheftprivileg wurde aufgehoben. Dafür werden die Zinsen von allen Kundenguthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt. Das VStG wurde wie folgt angepasst:

Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ausnahmen

¹Von der Steuer sind ausgenommen

- c. Die Zinsen von Kundenguthaben, wenn der Zinsbetrag für ein Kalenderjahr 200 Franken nicht übersteigt;*

Der Schweizerische Bundesrat hat mit Änderung vom 24. Juni 2009 die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966 (VStV) wie folgt angepasst:

Art. 16 Kundenguthaben

Die Freigrenze nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes gilt für Zinsbeträge, die für das Kundenguthaben einmal pro Kalenderjahr vergütet werden.

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern
www.estv.admin.ch

Art. 54 Abs. 1 und 2

¹ Ein Sparverein oder eine Betriebssparkasse im Sinne von Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes hat Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer für Rechnung des Einlegers, wenn dessen Anteil am Bruttoertrag 200 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt. Der Antrag ist bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung einzureichen.

² Übersteigt dieser Anteil 200 Franken, so muss der Verein oder die Kasse den Einleger darauf hinweisen, dass dieser die Rückerstattung der Verrechnungssteuer selbst zu beantragen hat und sie nur aufgrund einer Bescheinigung nach Artikel 3 Absatz 2 zurückerhält. Auf Verlangen des Einlegers muss der Verein oder die Kasse die Bescheinigung ausstellen.

2. Ausdehnung des Freibetrags auf alle Kundenguthaben

Der neue Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c VStG verzichtet auf die Einschränkung „von auf den Namen lautenden Spar-, Einlage- oder Depositenheften und Spareinlagen“ und hält den Begriff „Kundenguthaben“ fest. Dementsprechend gilt die Ausnahmeregelung bis zu einem Zinsbetrag von Franken 200 für ein Kalenderjahr für alle Arten von Kundenguthaben, die gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d VStG eigentlich der Verrechnungssteuer unterliegen würden. Die Freigrenze gilt nicht für Obligationen und diesen gleichgestellten Wertpapieren im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a VStG.

Der Begriff des Kundenguthabens ist im Merkblatt Kundenguthaben der Eidgenössischen Steuerverwaltung S-02.122.2 wie folgt beschrieben: Kundenguthaben sind durch Einlagen bei einer inländischen Bank oder Sparkasse begründete Forderungen. Kundenguthaben können beispielsweise sein: Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben, Festgelder, Callgelder, Lohnkonti, Aktionärsdarlehen usw. Dazu gehören auch Kundenkonti bei der Schweizerischen Post. Nicht unter den Begriff des Kundenguthabens werden Kassenobligationen und überjährige Termingeldkonten subsumiert. Gleches gilt für Geldmarktpapiere und Buchforderungen, welche steuerrechtlich als Obligationen gelten (siehe dazu Merkblatt Obligationen S-02.122.1 und Merkblatt Geldmarktpapiere und Buchforderungen inländischer Schuldner S-02.130.1 der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

3. Begrenzung auf Kundenguthaben, die nur einmal jährlich abgeschlossen werden

Von der Freigrenze können nur diejenigen Kundenguthaben profitieren, welche einmal pro Kalenderjahr abgeschlossen werden und deren Zins nur einmal vergütet wird. Für andere Periodizitäten ist die Beanspruchung der Freigrenze ausgeschlossen, selbst wenn tatsächlich nur ein Habenzins pro Jahr anfällt. Bei Kontokorrentkonti kann die Freigrenze auch dann beansprucht werden, wenn etwa vierteljährliche Sollzinsbelastungen als Akontozahlung behandelt werden und kein Habenzins ausgewiesen wird, da in diesem Fall kein unterjähriger Abschluss vorgenommen wird. Der massgebende Abschluss mit Verrechnungssteuerabzug und Bescheinigung erfolgt nur einmal jährlich (per Ende Jahr oder bei definitiver Auflösung des Kundenguthabens). Bei Abschluss können die Soll- und Habenzinsen weiterhin gegenseitig verrechnet werden. Die Verrechnungssteuer fällt nur an, wenn die Differenz zu Gunsten des Kunden die Freigrenze von 200 Franken übersteigt.

Bei der Einhaltung der Voraussetzung, dass es sich nicht um überjährige Guthaben handelt und der Zins nur einmal pro Jahr vergütet wird, fallen auch Festgelder unter die Freigrenze; eine Prolongation ist aber ausgeschlossen. Die Freigrenze ist nur dann anwendbar, wenn nach definitivem Abschluss ein neues Konto eröffnet wird. Für das Übergangsjahr 2010 ist für die Festlegung, ob die Freigrenze überschritten wird, auf die Höhe der im Jahr 2010 erfolgten Gutschrift abzustellen. Dabei ist unerheblich, ob ein Teil davon das Jahr 2009 betrifft.

4. Anpassung der Bestimmungen für Sparvereine und Betriebssparkassen

Artikel 54 VStV wurde zu Gunsten von Sparvereinen und Betriebssparkassen erlassen. Diese gelten gemäss Artikel 9 Absatz 2 VStG nicht als Banken oder Sparkassen im Sinne des VStG, sofern diese ihre Gelder ausschliesslich in Werten anlegen, deren Ertrag der Verrechnungssteuer unterliegt. Der Verein kann die Verrechnungssteuer gesamthaft bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung geltend machen, wenn der den Einlegern vergütete Zins 200 Franken nicht übersteigt. Diese Limite wurde der neuen Freigrenze von Zinsen auf Kundenguthaben angepasst. Der Artikel wurde redaktionell überarbeitet.

5. Auswirkungen auf die direkten Bundessteuern

Zinsen, welche unter die Freigrenze von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c VStG fallen, gelten als steuerbare Erträge im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG). Die Zinsen sind im Wertschriftenverzeichnis in der Spalte „der Verrechnungssteuer **nicht** unterliegend“ zu deklarieren.

6. Inkrafttreten

Die neue Freigrenze für Kundenguthaben ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten und gilt für Zinsen, die nach dem 31. Dezember 2009 fällig werden.

Abteilung Aufsicht Kantone



André Binggeli
Teamchef